Landesgerichtspräsidium Linz

eingelangt am 27. Juni 2011 Uhr.....Min.

1 .....fach, mit 1 .....Beilagen

.....Halbschriften

JV 1198/10m-5

An die Frau
Präsidentin des Landesgerichts Linz

35

16.6.2011

Betreff:

Verfahren nach § 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in Bezug auf Uwe SAILER, [redacted], 4020 Linz

Einschreiter:

Werner Neubauer
Abgeordneter zum Nationalrat der Republik Österreich
Parlament
1017 Wien

Uwe Sailer ist, soweit bekannt, in der beim Landesgericht Linz geführten Sachverständigen-Liste eingetragen. Nach bisherigen Informationen wurde im Hinblick auf diverse gegen Uwe Sailer im Raum stehende Vorwürfe von der Präsidentin des Landesgerichts Linz (als für die Führung der Gerichtssachverständigenliste insoweit zuständiger Präsidentin des Landesgerichts) ein Verfahren nach § 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz eingeleitet, im Rahmen dessen die Frage der Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger geprüft wird.
Die Präsidentin des Landesgerichts Linz soll nach vorliegenden Informationen im Zuge dieses Verfahrens bereits Erhebungen bei der Staatsanwaltschaft und der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres gepflogen und auch wiederholt Gespräche mit Uwe Sailer geführt haben.

Hiezu gibt der Einschreiter folgende - für das erwähnte Entziehungsverfahren potenziell relevante - Sachverhalte bekannt:

I.) Im Rahmen eines Prozesses gegen Jugendliche (Angehörige des BFJ) in Oberösterreich wegen Vorwürfen vermeintlicher Verstöße gegen das Verbotsgesetz, von denen alle Beschuldigten freigesprochen wurden, kam der Verdacht der wiederholten Erstattung falscher Gutachten durch Uwe Sailer auf.
Uwe Sailer soll als vom Gericht bestellter Gutachter diverse Ordner in den zu analysierenden Computern in tendenziöser Weise umgeschrieben (beispielsweise - sinngemäß - "Musik" in "Nazimusik") und dann darauf sein Gutachten gegründet haben. Dies begründet den Verdacht eines massiven Verstoßes gegen den Sachverständigeneid und wäre mit den

Verhaltenspflichten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen nicht vereinbar.

Damals soll Uwe Sailer überdies im Anlassfall aktiv bei der Polizei tätig und somit in fragwürdiger Doppelfunktion (nämlich als in der Sache ermittelnder Polizist und als Sachverständiger) aktiv gewesen sein, was ebenfalls nicht mit den Verhaltenspflichten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen und der diesen treffenden Objektivitätsverpflichtung vereinbar wäre.

Es wird daher angeregt, diese Sachverhalte im Rahmen des anhängigen Entziehungsverfahrens einer Überprüfung zu unterziehen.

Als Auskunftspersonen werden der Jurist Dr. Horst-Günther Ludwig, [redacted], 1170 Wien, sowie der Linzer Strafverteidiger Andreas Mauhart, Rechtsanwalt in Linz, namhaft gemacht.

II.) Weiters möge überprüft werden, ob sich Uwe Sailer in Bayern der Erstattung eines falschen Gutachtens als Sachverständiger im Spionageprozess gegen einen österreichischen Unteroffizier in der Causa Vozhkov verdächtig gemacht haben könnte.

III.) Weiters wird folgender Sachverhalt bekanntgegeben:

1.) Der Einschreiter Nationalratsabgeordneter Werner Neubauer erhielt im Februar 2011 an seine persönliche E-Mail-Adresse "neubauer@liwest.at" ein E-Mail mit die Absenderkennung "1809 Tirol". Dieses öffnete er in Linz. Es zeigte ein Bild des ehemaligen Nationalratsabgeordneten Lutz Weinzinger, ein T-Shirt hochhaltend mit dem (sinngemäßen) Text "Euer Problem heißt Sailer" und mit dem weiteren Text, man solle dieses E-Mail an viele Personen weiterversenden, sowie mit einem weiteren süffisanten Text, dass es nicht angängig sei, dass so eine Person wie Uwe

Sailer nun wieder seinen Dienst antrete.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer erkannte dieses E-Mail als Agent-Provocateur-Aktion und reagierte nicht weiter.

In der Folge wurde Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer von Kollegen kontaktiert, die ebenfalls ein derartiges E-Mail erhalten hatten und ebenfalls den Verdacht hegten, dass es sich um eine Agent-Provocateur-Aktion handle.

In weiterer Folge kamen weitere derartige E-Mails (mit der gleichen Absenderkennung "1809 Tirol" an Herrn Nationalratsabgeordneter Neubauer. Er schrieb an den anonymen Verfasser ("1809 Tirol") per Antwort-E-Mail zurück, dass er nicht weiter belästigt werden wolle. Dennoch kamen laufend immer weitere E-Mails dieser Art.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer vermutete in diesen E-Mails elektronische Fallen und leitete diese folgenden E-Mails an Herrn Sicherheitsdirektor Lissl (Sicherheitsdirektor für Oberösterreich) weiter, welcher diese an das BVT weiterleitete. Das BVT ersuchte um direkte Zuleitung eines E-Mails und diesbezüglicher zwecks technischer Identifizierung des Urhebers dieser E-Mails.

Kurz darauf kam ein weiteres E-Mail mit dem Titel "1809 Tirol", in dem Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer von dem unbekannten Urheber darauf angesprochen wurde, dass man wisse, dass Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer die Polizei kontaktiert habe und man sich "über die gute Kooperation Neubauers mit der Polizei freue".

Dies begründet für Herrn Nationalratsabgeordneter Neubauer den Verdacht, dass sein Computer gehackt worden sei (oder jener der Polizei), denn wie konnte der E-Mail-Versender "1809 Tirol" sonst wissen, dass NAbg. Neubauer die Polizei kontaktiert habe?

Damit besteht der begründete Verdacht, dass der Computer von Herrn Nationalratsabgeordneter Neubauer gehackt worden sei.

Diesbezüglich wurde folglich von NAbg. Neubauer wiederum Herr Sicherheitsdirektor Lissl kontaktiert.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer hegt den Verdacht, dass der Urheber dieser besagten E-Mails und damit der mutmaßliche Täter des Computer-Hackens der Datenforensiker Uwe Sailer sei, denn dieser hat nach der Wahrnehmung von Herrn NAbg. Neubauer später öffentlich kundgetan, dass er die E-Mail-Absenderkennung "1809 Tirol" habe.

Somit besteht für Herrn NAbg. Neubauer der begründete Verdacht, dass Uwe Sailer der Urheber der besagten E-Mails und damit der mutmaßliche Täter des Delikts des Computer-Hackens sei.

Das "Hacken" von Computern bzw. Webseiten in Österreich ist strafbar nach den Paragrafen 118a und 126a StGB und stellt jedenfalls ein Verhalten dar, welches nicht mit den Pflichten eines Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten (im Dienst wie auch außer Dienst) vereinbar ist.

Darüberhinaus besteht auch der Verdacht, dass Uwe Sailer bei den verdachtsverfangenen Computeraktivitäten Software und Hardware (Computer, computerbezogene Geräte, Informatikprogramme, Log-In-Programme u. dgl.) verwendet haben könnte, welche ihm aufgrund seines Berufs als polizeilicher Datenforensiker und Kriminalbeamter dienstlich anvertraut oder dienstlich zugänglich waren, was ebenfalls ein Verhalten darstellen würde, welches nicht mit den Pflichten eines Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten (im Dienst wie auch außer Dienst) vereinbar wäre.

2.) Weiters wurde sodann die Facebook-Seite von Herrn Nationalratsabgeordneten Neubauer gehackt.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer war auf Facebook angemeldet und erlangte über eine Journalistin Kenntnis davon, dass seine Facebook-

Seite nicht mehr existiere. Dies stellte Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer dann auch selbst fest. Da er aber niemals eine Löschung seiner Facebook-Seite vorgenommen hat, liegt für ihn die Annahme nahe, dass die damals erfolgte Löschung seiner Facebook-Seite auf einem weiteren Hack-Vorgang beruhe.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer erinnert sich, dass Uwe Sailer ihm einmal persönlich gesagt habe, dass es für ihn ganz leicht sei, in Facebook-Seiten anderer Personen hinein zu kommen.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer vermutet daher, dass der mit der Löschung zusammenhängende Vorgang im Zusammenhang mit der E-Mail-Aktion "1809 Tirol" stehe und von Uwe Sailer verursacht worden sei.

Auch dies begründet den Verdacht auf ein Verhalten Uwe Sailers, welches nicht mit den Pflichten eines Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten (im Dienst wie auch außer Dienst) vereinbar wäre.

3.) Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer hat auch einmal auf das Attachment eines E-Mails mit die Absenderkennung "1809 Tirol" geklickt (eine vermeintliche Bild-Datei, die jedoch keine bloße Bild-Datei, sondern offenbar eine selbstausführende - sogenannte executable - Datei war), woraufhin sich unmittelbar eine Datei bzw. ein Programm aktivierte und ein Bildnis Uwe Sailers auf dem Bildschirm des Computers erschien und dann das dort abgebildete Bildnis Uwe Sailers im Computer höhnisch zu grinsen begann und sodann der ganze Bildschirm rot wurde. Das Bildnis Sailers speicherte sich sodann selbst in das PICASA Fotosystem des Computers und ließ sich nicht mehr löschen.

Beim Versuch, das Bild zu Beweissicherungszwecken auszudrucken, erhielt der Drucker einen zusätzlichen bisher unsichtbaren Textbefehl mit sinngemäß folgendem Inhalt "Ihr habt gedacht, Ihr seid Sailer los, aber

Ihr seid ihn nicht los, denn ich weiß, was mit der Technik anzufangen und werde es euch zeigen." unter Bewirkung ständigen unabbrechbaren Ausdruckens weiterer farbiger Folgeseiten mit dem Bildnis Uwe Sailers, wodurch die Druckertinte des Druckers von Herrn Nationalratsabgeordneten Neubauer gänzlich konsumiert wurde.

Infolgedessen wurde es für Herrn Nationalratsabgeordneter Neubauer erforderlich, sämtliche Dateien im Computer zu löschen und die eigenen Daten allesamt neu aufzusetzen. Im Zuge dessen wurden über ein Überprüfungsprogramm zahlreiche Computerviren und Trojaner entdeckt.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer hegt den begründeten Verdacht, dass der vorstehend beschriebene Angriff auf seinen Computer sowie diese Computerviren und Trojaner von Uwe Sailer stamen könnte, weil der Ursprung dieser Computerverseuchung das geöffnete E-Mail mit der "1809"-Kennung war.

Auch dies begründet den (weiteren) Verdacht auf ein Verhalten Uwe Sailers, welches nicht mit den Pflichten eines Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten (im Dienst wie auch außer Dienst) vereinbar erscheint.

4.) Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer erkannte außerdem im Februar 2011 auf der Website des Uwe Sailer (datenforensik.at) ein Hakenkreuz. Uwe Sailer erklärte dies damit, dass "Nazis seine Homepage gehackt" hätten und ein Hakenkreuz dort platziert hätten, was Herrn Nationalratsabgeordneten Neubauer jedoch nicht glaubhaft erschien, sondern vielmehr als eine unzutreffende Schutzbehauptung, weil Uwe Sailer ja selbst Datenforensiker ist und dies hätte leicht verhindern können.

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer informierte sodann Herrn Sicherheitsdirektor Lissl von diesem Sachverhalt. Sodann verschwand

das Hakenkreuz von der Homepage des Uwe Sailer.
Es befand sich aber jedenfalls auf der Homepage des Uwe Sailer am 21., 22., 23. Februar 2011 und ev. Folgetagen.
Die zumindest zeitweise bestehenden Veröffentlichung eines (nach den §§ 3d, 3g Verbotsgesetz tatbildgegenständlichen) Hakenkreuzes auf der Homepage Uwe Sailers begründet den Verdacht auf ein Verhalten Uwe Sailers, welches jedenfalls nicht mit den Pflichten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten vereinbar wäre.

5.) Als das Hakenkreuz endlich entfernt war, erschien auf Uwe Sailers Homepage ein E-Mail, welches Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer einst an seinen (mittlerweile ehemaligen) parlamentarischen Mitarbeiter Karl Eggl gesendet hatte. Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer hat aber niemals dieses E-Mail an Uwe Sailer gesendet, sondern er hat nur an seinen damaligen parlamentarischen Mitarbeiter Eggl ein derartiges E-Mail gesendet.
Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer informierte diesbezüglich auch Herrn Sicherheitsdirektor Lissl und über ihn das BVT.
Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer hegt im gegebenen Zusammenhang den objektiv begründeten Verdacht, dass Uwe Sailer sich unzulässig das besagte E-Mail verschafft haben könnte, was somit den weiteren Verdacht auf Computer-Hacken und Datendiebstahl begründen würde.
Auch dies begründet somit den (weiteren) Verdacht auf ein Verhalten Uwe Sailers, welches jedenfalls nicht mit den Pflichten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten vereinbar wäre.

6.) Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer hat außerdem wahrgenommen, dass Uwe Sailer in einem in der Tageszeitung "Der Standard" veröffentlichten Interview Ende Februar 2011 behauptet hat:

Sailer: *Für die beteiligten Österreicher gilt im In- und Ausland das österreichische Strafrecht. Man kann diese Leute mit ihren Zugangsdaten dingfest machen.*
Standard: *Die kriegt man leicht?*
Sailer: *Wenn man ernsthaft ermittelt, relativ leicht.*
Standard: *NS-Opferverbände und die Israelitische Kultusgemeinde kritisieren "Laxheit" bei der Aufklärung rechtsextremer Straftaten. Ist die Polizei am rechten Auge blind?*
Sailer: *So etwas kann politische oder geheimdienstliche Gründe haben. Oder man will einen zusammenhängenden Fall, der strafrechtlich schwerer wiegt, zuerst aufklären. Aber ich kann nicht leugnen, dass es bei der Polizei Leute gibt, die sympathisierende Kontakte zu neonazistischem Gedankengut haben. Und es gibt massive politische Einflussnahme. In den letzten Jahren verschärfte man die Gangart: Früher kam man mit guter Arbeit weiter, nun gibt es politische Besetzungen bis hinunter zum Torposten.*

Herr Nationalratsabgeordneter Neubauer konfrontierte diesbezüglich auch im parlamentarischen Innenausschuss die Bundesministerin für Inneres, welche verneinte, dass dies der Fall sei und auch auf ein dazu aufgrund dieser von Uwe Sailer zu Unrecht geäußerten massiven Anschuldigungen gegen die Polizei inzwischen anhängiges Disziplinarverfahren gegen Uwe Sailer verwies.
Somit steht - ausgehend von der Mitteilung der Bundesministerin für Inneres - für Herrn Nationalratsabgeordneten Neubauer fest, dass Uwe

Sailer in dem besagten Artikel Mitgliedern der österreichischen Polizei wahrheitswidrig unterstellte, dass Mitglieder der Polizei vorsätzlich die Aufklärung von Straftaten verhindert hätten und dass sie die Aufrechterhaltung der Verbreitung der nach dem Verbotsgesetz strafbar erscheinenden Inhalten der Homepage "Alpen Donau Info" begünstigt hätten. Ein derartiges Verhalten von Mitgliedern der Polizei, wie Uwe Sailer es (ausgehend von der Mitteilung der Bundesministerin für Inneres: wahrheitswidrig) Mitgliedern der Polizei unterstellte, wäre skandalös. Da jedoch die von Uwe Sailer gegenüber Mitgliedern der Polizei erhobenen Vorwürfe - ausgehend von der Mitteilung der Bundesministerin für Inneres - offenbar unzutreffend sind und dies Uwe Sailer auch bewusst gewesen sein muss, trifft Uwe Sailer selbst der Verdacht eines gleichermaßen skandalösen Verhaltens, nämlich einer wahrheitswidrigen öffentlichen Herabsetzung und Verächtlichmachung von Mitgliedern der Polizei, was jedenfalls den Verdacht auf ein Verhalten Uwe Sailers, welches nicht mit den Pflichten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten vereinbar wäre.

IV.) Conclusio;

Aufgrund der vorstehend dargestellten Sachverhaltsaspekte besteht in Bezug auf Uwe Sailer der mehrfache Verdacht eines Verhaltens, welches mit den Pflichten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu gesetzestreuem und würdigem Verhalten nicht vereinbar wäre, was die Notwendigkeit einer Überprüfung seines Verhaltens unter den geschilderten Gesichtspunkten im Rahmen des anhängigen Entziehungsverfahrens nahelegt.

Aus Sicht des Einschreiters ist ein gerichtlich beeideter Sacherständiger

aufgrund seines Eides, aber auch aufgrund seiner Position als betrautes Organ der Rechtspflege verpflichtet, zu jeder Zeit ein würdiges und gesetzestreues Verhalten an den Tag zu legen. Diesem Erfordernis scheint Uwe Sailer in mehrfacher Weise nicht nachgekommen zu sein.

V.) Anträge:

Aufgrund der vorstehend unter geschilderten Darlegungen ergeht hiermit der

ANTRAG,

- das Verhalten Uwe Sailer unter den aufgezeigten Gesichtspunkten einer Überprüfung zu unterziehen;

und

- den Einschreiter über die aufgrund der gegenständlichen Eingabe getroffenen Veranlassungen und Verfügungen zu informieren.

Werner Neubauer
Abgeordneter zum Nationalrat der Republik Österreich